Vereinbarung

zwischen dem/der

Urlaubsverwaltung KUNDE

- Verantwortlicher -

nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und der

Focus Shift Software GmbH
Lindenallee 126
76189 Karlsruhe, Deutschland

- Auftragsverarbeiter - nachstehend "Auftragnehmer" genannt

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung (Nutzung der Plattform Urlaubsverwaltung.cloud) auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung).

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen

Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

| | Personenstammdaten | | | |
|--------------------------|--|--|--|--|
| | Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) | | | |
| | Daten zum Urlaub | | | |
| | Daten zu Krankheitstagen | | | |
| ien betroffener Personen | | | | |
| | | | | |

(3) Kategori

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

□ Kunden

☐ Mitarbeiter des Kunden

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird Herr Daniel Fuchs, datenschutz@urlaubsverwaltung.cloud benannt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 1].
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.
 - a) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

| F-: | | I |
|--------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Firma | Anschrift/Land | Leistung |
| Unterauftragnehmer | | |
| GoCardless Ltd. | Sutton Yard, Goswell Rd, | Zahlungsabwicklung |
| | London EC1V 7EN, United | |
| | Kingdom | |
| Gravatar | Automattic, Inc., 132 | Anzeige von Profilbildern |
| | Hawthorne Street, San | |
| | Francisco, CA 94107, USA | |
| Haufe-Lexware | Munzinger Straße 9 | Buchhaltung und Rechnungsstellung |
| GmbH & Co. KG | 79111 Freiburg | |
| | Deutschland | |
| Hetzner Online | Industriestr. 25 | Hosting & Infrastruktur |
| GmbH | 91710 Gunzenhausen Deutschland | |
| MailJet SAS | 13-13 bis | Versand von E-Mails |
| | rue de l'Aubrac | |
| | 75012 Paris | |

| | Frankreich | |
|-----------|----------------------------|---------------|
| Microsoft | One Microsoft Place | Kommunikation |
| | South County Business Park | |
| | Leopardstown, Dublin 18, | |
| | D18 P521 | |
| | Irland | |

- b) Der Wechsel der bestehenden Unterauftragnehmer sind zulässig, soweit:
 - der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
 - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform);
- sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;

- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- (4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Datum, Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Anlage: Technische und organisatorische Maßnahmen der Focus Shift Software GmbH (urlaubsverwaltung.cloud)

Letzte Änderung: 01.06.2022

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Folgende Maßnahmen gewährleisten die Vertraulichkeit der Systeme:

1. Zutrittskontrolle

Rechenzentrum Die Focus Shift Software GmbH nutzt Rechenzentren und Cloud-Infrastrukturen der Hetzner Online GmbH.

Die Rechenzentren sind mit folgenden Zutrittskontrollen ausgestattet:

- Elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
- Hochsicherheitszaun um die Rechenzentren
- Dokumentierte Schlüsselvergabe in den Rechenzentren
- Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude
- 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren
- Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen, Sicherheitsschleusen und Serverräumen
- Der Zutritt für betriebsfremde Personen (z.B. Besucherinnen und Besucher) zu den Räumen ist wie folgt beschränkt: nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Rechenzentrums

Weitere Details sind in den Technische und organisatorische Maßnahmen der Hetzner Online GmbH zu finden.

Verwaltung Sämtliche Prozesse werden durch Onlinedienste unterstützt, sodass die Mindestmenge an Daten auf lokalen Datenträger verarbeitet werden. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sind durch mindestens eine verschließbare Tür gesichert. Bis auf die Arbeitsrechner wird in den Büros keine weitere datenverarbeitende Hardware verwendet.

- 2. Zugangskontrolle Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, um die Nutzung der Datensysteme durch unbefugte Dritte zu verhindern:
 - Alle Dienste sind mindestens mit einem Passwort gesichert
 - Passwörter werden in einer Kennwortverwaltung gespeichert
 - Wenn möglich, wird eine Zwei-Faktor-Authentifizierung verwendet
 - Für administrative Serverzugriffe sind individuelle Benutzer mit Zertifikats-basierter Authentifizierung eingerichtet
 - Alle Serversysteme speichern Daten ausschließlich auf verschlüsselten Datenträgern ab
- 3. Zugriffskontrolle Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:
 - Benutzer besitzen nur Zugriffsberechtigungen auf Daten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind
 - Durchführung regelmäßiger Sicherheitsupdates (nach dem jeweiligen Stand der Technik) zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen
 - Fernwartung nur für autorisierten Steuerberater über DATEV-Schnittstelle
 - Papier-Schredder für Dokumentenvernichtung

- **4. Datenträgerkontrolle** Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass Unbefugte Datenträger lesen, kopieren, verändern oder löschen können.
 - Festplatten werden nach Kündigung mit einem definierten Verfahren mehrfach überschrieben (gelöscht). Nach Überprüfung werden die Festplatten wieder eingesetzt.
 - Defekte Festplatten, die nicht sicher gelöscht werden können, werden direkt im Rechenzentrum zerstört (geschreddert).
- **5. Trennungskontrolle** Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden:
 - Rechnungsdaten des Kunden in der Buchhaltungssoftware
 - Kundenstammdaten im Authentifizierungs- und Identitätsmanagement-System
 - Kundenvertragsdaten im Selfservice-Portal
 - Daten im Auftrag des Kunden in der Anwendung
 - Die Mandantenfähigkeit der Anwendungen ist softwaretechnisch gelöst
 - Test- und Produktivsystem sind getrennte virtuelle Systeme
 - Interessenten/Kundendaten und Anliegen im Ticketsystem

6. Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

• Für Anwendungslogging werden nur pseudonymisierte Daten verwendet

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Folgende Maßnahmen gewährleisten die Integrität der Systeme:

- 1. Weitergabekontrolle Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der Weitergabe (digital) nicht von Unbefugten erlangt oder zur Kenntnis genommen werden können:
 - Daten nur zugänglich für Personen mit berechtigtem Interesse (siehe Vertraulichkeit 1.3 Zugriffskontrolle)
 - Einsatz von verschlüsselter Übertragung (HTTPS) mit Verfahren die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen
 - Es erfolgt kein physischer Transport von Datenträgern mit personenbezogenen Daten
- 2. Eingabekontrolle Mit Hilfe folgender Maßnahmen kann nachträglich überprüft und festgestellt werden, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind
 - Sessionlogin im Customer-Support-System wird protokolliert
 - Sessionlogin im Authentifizierungssystem wird protokolliert

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Folgende Maßnahmen gewährleisten die Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme:

1. Verfügbarkeitskontrolle & Wiederherstellbarkeit Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass die eingesetzten Datenverarbeitungssysteme jederzeit einwandfrei funktionieren und personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind: * Kontinuierliche Überwachung der Systeme * Verfügbarkeit und Wiederherstellbarkeit der Server entsprechend der Maßnahmen des Hostingbetreibers * Alle Buchhaltungs- und Verwaltungsprozesse sind online abgebildet * Vollverschlüsselte Backups werden auf den jeweiligen Systemen und auf einem dedizierten Backup-Speicher gespeichert.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d EU-DSGVO; Art. 25 Abs. 1 EU-DSGVO)

- 1. Auftragskontrolle Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:
 - Voreinstellungen entsprechen dem Prinzip "Data Privacy by default" und beachten das jeweilige berechtigte Interesse der Anwenders
 - Zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer besteht ein AV-Vertrag
 - Verpflichtung des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis
- 2. Datenschutz-Management / Regelmäßige Überprüfung, Bewertung Die Dokumente zu IT-Sicherheit und Datenschutz werden jährlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet. Bei Bekanntwerden eines entsprechenden Bedarfs bzw. neu auftretenden Schwachstellen werden die Maßnahmen aktualisiert. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung wird bei Bedarf durchgeführt. Es bestehen formalisierte Prozesse für die Bearbeitung von Auskunftsanfragen seitens Betroffener sowie Datenschutzvorfällen.